

Fwd: Bericht für den Umweltausschuss am 03.02.2021 - Vermeidung des Einbaus gesundheitsschädlicher und ökologisch bedenklicher Wasserzähler



Von <Inga.Hager@stadt.nuernberg.de>
An <inga.hager@oedp.de>
Datum 2020-12-03 21:45

Ua04_Wasserzähler_Anlage_Bewertung_der_EMF_Einwirkungen_durch_Sachverständigen.pdf (~153 KB)
 Ua04_Wasserzähler_Anlage_Datenschutzbelange_Funkwasserzähler_TB28_LfD.pdf (~591 KB) Ua04_Wasserzähler_Anmeldung.docx (~39 KB)
 Ua04_Wasserzähler_Antrag_ödp.pdf (~266 KB) Ua04_Wasserzähler_Sachverhalt.docx (~19 KB)

Gesendet über [Workspace ONE Boxer](#)

----- Nachricht weitergeleitet -----

Von: Kummer, Petra <Petra.Kummer@stadt.nuernberg.de>
Datum: 3. Dezember 2020 um 08:42:39 MEZ
Betreff: Bericht für den Umweltausschuss am 03.02.2021 - Vermeidung des Einbaus gesundheitsschädlicher und ökologisch bedenklicher Wasserzähler
An: Hager, Inga <Inga.Hager@stadt.nuernberg.de>
Cc: Walthelm, Britta <Britta.Walthelm@stadt.nuernberg.de>

Sehr geehrte Frau Stadträtin Hager,

im Anhang übersende ich Ihnen – wie gestern besprochen – den gewünschten Bericht für den Umweltausschuss am 03.02.2021.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Petra Kummer

Sekretariat

Stadt Nürnberg
Referat für Umwelt und Gesundheit
Hauptmarkt 18, 1.OG, Zimmer 120, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 23 1-49 77
Telefax +49 (0)9 11 / 23 1-33 91
E-Mail: petra.kummer@stadt.nuernberg.de
Internet: www.umweltreferat.nuernberg.de

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Bochtler

An den Seen 3
63773 Goldbach

Von der Regierung von Unterfranken
öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger
für die Gebiete EMVU – NF und HF

Dienstadresse:
Hochschule Aschaffenburg
Würzburger Str. 45
63743 Aschaffenburg
Tel.: 06021 4206 816
Fax: 06021 4206 881
ulrich.bochtler@h-ab.de

Prof. U. Bochtler - Hochschule Aschaffenburg - Würzburger Straße 45 - 63743 Aschaffenburg

Werner Rühl, Geschäftsleiter
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe
Schaftnacher Weg 7a

90530 Wendelstein

12.9.2019

Sehr geehrter Herr Rühl,

herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen und das nachfolgende freundliche Telefonat, das ich wie folgt zusammenfassen darf:

Im Rahmen Ihres Plans, bestehende Wasserzähler auf digitale fernauslesbare Produkte umzustellen (Hydrus 2 von Diehl Metering), sind bei Ihnen von verschiedenen Kunden Bedenken aufgelaufen. Diese kommentiere ich gerne.

Sendeleistung

Wie in der Firmenbroschüre der Firma Diehl erwähnt, ist die verwendete Sendeleistung wie folgt beschrieben:

IZAR RADIO Frequenz: 868 MHz Sendeleistung < 25 mW

Damit liegt die von den jeweiligen Funkmodulen abgestrahlte Leistung um Zehnerpotenzen unter den sonst installierten Leistungen, die ebenso jeden Haushalt betreffen. Beispielhaft seien Mobilfunkbasisstationen genannt, deren Leistungen durchaus bis zu 100 Watt betragen können. Selbst das Smartphone direkt an Ihrem Ohr sendet mit bis zu einem Watt. Die erwähnten max. 25 Milliwatt halten damit die gesetzlichen Grenzwerte (Bundesimmissionschutzverordnung) mit großem Abstand ein.

Sendedauer

Die Sendedauer der geplanten Wasserzähler werden von Diehl mit maximal 50 Sekunden pro Tag angegeben. Wenn Sie sich hierzu Radio-, Fernseh- oder Mobilfunksender zum Vergleich heranziehen, so senden diese ununterbrochen 24 Stunden pro Tag.

Abstand zu Sendeeinheit

Auch der Abstand zum sendenden Funkmodul verdient eine Erwähnung. Ihre Wasserzähler sind im Regelfall in einem Übergaberaum installiert – also deutlich entfernt zum üblichen Aufenthaltsort in einer Wohnung. Auch hier sollte wieder der Vergleich zu einem Smartphone herangezogen werden, was sich direkt am Kopf befindet.

Anmerkung für den Hersteller (Diehl)

Bei einer Produkterweiterung oder Neuentwicklung sollte (wenn nicht schon geschehen) darauf hingearbeitet werden, dass die Funkprotokolle z.B. nur zu Tageszeiten und nicht bei Nacht versendet werden. Dies könnte sicher einige der Bedenken ausräumen.

Fazit

Die durch die Wasserzähler verursachten Immissionen können im Vergleich zu den bereits bekannten und installierten Funkdiensten als vernachlässigbar eingestuft werden und halten die gesetzlichen Vorgaben mit großem Abstand ein.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen ein wenig weitergeholfen zu haben und stehe für Fragen gerne zur Verfügung

Goldbach, 12.9.2019



Prof. Dr.-Ing. Ulrich Bochtler

- e. angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
- g. nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- h. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

[...]

Daneben habe ich gefordert, dass schon aus Gründen der Rechtsklarheit das Schicksal bereits bestehender Verträge zur Auftragsverarbeitung geklärt werden muss und die bislang geplante hilfsweise Regelung für Fälle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit gestrichen wird. Den Entstehungsprozess der Rechtsverordnung zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Auftragsverarbeitungsverhältnisse werde ich auch in Zukunft weiterhin aufmerksam begleiten.

7.3. Datenschutz beim Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul

7.3.1. Gefahr von Grundrechtseingriffen

Elektronische Wasserzähler mit Funkmodul sind Wasserzähler, die - anders als herkömmliche ("analoge") mechanische Wasserzähler - eine Vielzahl von Daten messen, speichern und über Funkmodule in die nähere Umgebung senden können. Nach meiner Kenntnis können elektronische Wasserzähler - je nach Bauart und Programmierung - insbesondere folgende Daten verarbeiten: Zählernummer, tagesaktueller Verbrauchsstand, Verbrauchssumme (Tage, Wochen, Monate und Jahre), Durchflusswerte, eventuelle Fehler oder Alarmmeldungen (Leckage, Rohrbruch, Rückwärtslauf, Trockenlauf, Dauerlauf, Defekt oder Manipulationsversuch) sowie durchschnittliche Temperatur des Wassers und der Umgebung für bestimmte Zeitpunkte. Über ihr eingebautes Funkmodul können elektronische Wasserzähler innerhalb eines festgelegten Zeitraums (beispielsweise mehrfach pro Minute) Datensignale aussenden, welche außerhalb des Gebäudes mit entsprechenden Lesegeräten erfasst und ausgewertet werden können.

Bereits frühzeitig haben Bürgerinnen und Bürger mir gegenüber ihre datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Einbau und Betrieb solcher elektronischer Funkwasserzähler artikuliert. Ich nehme diese Sorgen sehr ernst, da hier wichtige Grundrechte betroffen sind: Soweit die in den elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten Rückschlüsse auf das Wohnverhalten der Anschlussinhaber und inhaberinnen beziehungsweise der Hausbewohner und bewohnerinnen

zulassen - dies ist jedenfalls bei Einfamilienhäusern typischerweise der Fall - liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - GG) vor, weil personenbezogene Daten gespeichert werden. Weiter kann es zusätzlich zu einem Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) kommen.

Vor diesem Hintergrund hatte ich bereits im vergangenen Berichtszeitraum mit Nachdruck auf die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für den Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul hingewiesen (siehe nur meine Ausführungen im 27. Tätigkeitsbericht 2016 unter Nr. 6.3.1). Hierauf hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich reagiert und im Mai 2018 mit dem Erlass des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes die erforderliche gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen (dazu sogleich Nr. 7.3.3).

7.3.2. Übergangsregelung bis zum 24. Mai 2018

Um die bis zur Schaffung der von mir geforderten Rechtsgrundlage bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, habe ich mich mit den (damaligen) Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Gesundheit und Pflege, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Bayerischen Gemeindetag auf folgende - bis zum 24. Mai 2018 maßgebliche - Übergangsregelung verständigt (den Gemeinden durch Rundschreiben des Innenministeriums vom 29. März 2017 bekannt gegeben):

- 1. Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten stellen personenbezogene Daten der Anschlussinhaber bzw. der Bewohner von Häusern dar, soweit ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler begründen daher jedenfalls bei Einfamilienhäusern Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil personenbezogene Daten gespeichert werden, und stellen zusätzlich einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dar, soweit diese Daten aus der Wohnung heraus an den Wasserversorger übermittelt werden.*
- 2. Die mit dem Einbau und dem Betrieb elektronischer Wasserzähler verbundenen Eingriffe in diese Rechtspositionen erfordern eine spezifische gesetzliche Regelung, die dem gemeindlichen Satzungsgeber die wesentlichen ‚Leitplanken‘ vorgibt.*
- 3. Bis zur Schaffung einer solchen speziellen Grundlage durch den Parlamentsgesetzgeber hat sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz bereit erklärt, den Einbau und Betrieb der genannten Wasserzähler übergangsweise unter folgenden Bedingungen nicht zu beanstanden:*
 - Ob elektronische Wasserzähler eingesetzt werden und ob diese mit einem ‚Funkmodul‘ ausgestattet werden, legt die zuständige Gemeinde durch Satzung fest; hierzu hat das Innenministerium eine Mustersatzung formuliert.*
 - Für Wasserversorger, die privatrechtlich organisiert sind, und bei denen eine Satzungslösung nicht in Betracht kommt, haben die Gemeinden als Gesellschafter auf andere Weise die Beachtung der oben genannten Vorgaben sicherzustellen.*
 - Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde bzw. des*

gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmens (Art. 25 Abs. 2 BayDSG) haben vor dem Einsatz elektronischer Wasser-zähler eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG zu erteilen, in der die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in den Zählern und in den Abrechnungs- bzw.

Netzmanagementprogrammen genau, abschließend und für Betroffene zugänglich (vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayDSG) festgelegt werden; auch hierzu hat das Innenministerium ein Muster formuliert.

- Die Aufgabenträger der Wasserversorgung berücksichtigen, dass einem Betroffenen über den aus der Wasserabgabesatzung oder der zugehörigen Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 5 BayDSG ein Widerspruchsrecht gegen den Einbau und den Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul eingeräumt wird. Bei dessen Vollzug sind die berührten Grundrechtspositionen angemessen zu berücksichtigen, so dass an das Vorliegen überwiegender besonderer persönlicher Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 BayDSG keine strengen Anforderungen gestellt werden sollen, vertiefte Darlegungen der datenschutzrechtlichen Belastungen nicht notwendig sind und insgesamt Widersprüche unbürokratisch und verwaltungsökonomisch anerkannt werden.
- Wird ein Widerspruch erhoben, darf nur ein mechanischer Wasserzähler oder ein elektronischer Wasserzähler ohne oder mit deaktiviertem Funkmodul eingebaut werden.
- Werden elektronische Wasserzähler ausgebaut (etwa nach Ablauf der Eichfristen), haben die Wasserversorger sicherzustellen, dass die in den Zählern gespeicherten Daten datenschutzgerecht in eigener Verantwortung vernichtet werden.

Des Weiteren wurde § 19 Muster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung für die Übergangszeit wie folgt ergänzt:

"(1a) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) wie geltender Abs. 2.

(3) wie geltender Abs. 3.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind."

7.3.3. Seit 25. Mai 2018 gesetzliche Rechtsgrundlage vorhanden

Mit der Datenschutzreform 2018 trat am 25. Mai 2018 auch eine Vorschrift in Kraft, die eine Rechtsgrundlage für den Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul enthält. Art. 39b Abs. 3 Nr. 2 BayDSG fügte diese Bestimmung in die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als neuen als Art. 24 Abs. 4 GO ein:

"(4) ¹In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den

ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. ⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben."

Für den Fall, dass Gemeinden die Wasserversorgung nicht selbst betreiben, sondern dies durch Unternehmen in Privatrechtsform wahrnehmen lassen, an welchen die Gemeinden Anteile besitzen, führte Art. 39b Abs. 3 Nr. 3 BayDSG in Art. 94 Abs. 4 GO folgende eine neue Regelung ein:

"(4) ¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 zur entsprechenden Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 zur entsprechenden Anwendung kommt."

7.3.4. Datenschutzrechtliche Fortschritte für die Bürgerinnen und Bürger

Der neue Art. 24 Abs. 4 GO ist das Ergebnis eines längeren parlamentarischen Prozesses, den ich zugunsten des Datenschutzes kritisch und intensiv begleitet habe. Besonders hinweisen möchte ich insoweit auf folgende Punkte:

- Ein besonderer Gewinn aus Datenschutzsicht ist das von mir stets geforderte voraussetzungslose Widerspruchsrecht nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO, welches dem Gebührenschuldner, dem Eigentümer und dem berechtigten Nutzer des versorgten Objekts zusteht. Es richtet sich speziell gegen den Einsatz von Funkmodulen und damit nicht gegen den elektronischen Wasserzähler an sich. Die Gemeinde hat den Gebührenschuldner und den Eigentümer spätestens drei Wochen vor dem geplanten Einbau des elektronischen Wasserzählers mit Funkmodul in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen.

Bedauerlicherweise konnte ich insoweit nicht erreichen, dass die Gemeinde neben dem Gebührenschuldner und dem Eigentümer kraft Gesetzes auch den berechtigten Nutzer über das Widerspruchsrecht nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO informieren muss. Insoweit habe

ich daher in intensiven Gesprächen mit dem Innenministerium unter Beteiligung des Gemeindetags und des Städtetags gefordert, dass im Zuge einer Überarbeitung des Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung die Gemeinde zumindest ermächtigt wird, berechnete Nutzer dennoch freiwillig auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Das Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO ist inhaltlich (materiell) nicht an bestimmte Gründe gebunden, wohl aber an formelle Voraussetzungen: So muss der Widerspruch vom Berechtigten schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises erhoben werden. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden (Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO). Dies bedeutet, dass dann nur ein elektronischer Wasserzähler ohne Funkmodul oder mit deaktiviertem Funkmodul eingebaut und betrieben werden darf. Der Zählerstand des elektronischen Wasserzählers wird in diesem Fall - wie bei einem herkömmlichen mechanischen Wasserzähler - entweder von einer durch die Gemeinde beauftragten Person vor Ort abgelesen oder der vom Gebührenschuldner beziehungsweise dem Eigentümer selbst auf Verlangen der Gemeinde ausgelesen und gemeldet. Das Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO vermittelt jedoch keinen Anspruch darauf, dass ein herkömmlicher mechanischer Wasserzähler (wieder) eingebaut wird.

- Neben dem Widerspruchsrecht gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO, der ausschließlich dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung tragen soll, besteht das datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Anders als das Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO, welches sich (nur) gegen die Verwendung des Funkmoduls von elektronischen Wasserzählern richtet, umfasst das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO ganz allgemein die Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit anderen Worten: Dieses Widerspruchsrecht kann - unabhängig vom Einsatz eines Funkmoduls - auch ganz generell gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise durch elektronische Wasserzähler geltend gemacht werden.

Jedoch hängt dieses Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO von inhaltlichen (materiellen) Voraussetzungen ab. So muss der Betroffene Gründe, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, vortragen. Zudem ist die Verarbeitung nach einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO nur dann untersagt, wenn der Verantwortliche keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder wenn die Verarbeitung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Insoweit war mir in meinen intensiven Gesprächen unter anderem mit dem Innenministerium wichtig, dass bei der Überarbeitung des Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung zumindest ein Hinweis auf diese Parallelität eingefügt wird.

- Desweiteren hat der Gesetzgeber - wie von mir stets gefordert und im Übrigen grundrechtlich sowie datenschutzrechtlich geboten -, den Kommunen beim Umfang der Datenverarbeitung keine freie Hand gelassen, sondern vielmehr strikte Vorgaben gemacht. So enthalten Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis Satz 4 GO unmittelbar geltende Anforderungen an die Verarbeitung von Daten in einem elektronischen Wasserzähler. Die zentralen datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit (Datenminimierung) und der Zweckbindung bilden dabei die relevanten Maßstäbe. Insoweit habe ich daher in Gesprächen mit dem Innenministerium unter Beteiligung des Gemeindetags und des Städtetags auf eine Klarstellung im neuen Muster für eine

gemeindliche Wasserabgabesatzung hingewirkt, dass periodisches autonomes Funken über das Jahr hinweg grundsätzlich weder für die Jahresabrechnung noch für die Sicherstellung der Wasserversorgungssicherheit und der Trinkwasserhygiene erforderlich ist. Auch soll hervorgehoben werden, dass diese Maßgaben zur Datenminimierung bei zukünftigen Ausschreibungen zu berücksichtigen sind.

Aufgrund seiner großen Bedeutung für den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger werde ich das Thema weiter intensiv begleiten und mich für weitere Verbesserungen einsetzen.

7.4. Syndikusrechtsanwälte: Übermittlung der Zulassungsart an Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Syndikusrechtsanwälte sind erst seit dem Jahr 2016 in § 46 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) legaldefiniert als Rechtsanwälte, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem selbst nicht anwaltlich tätigen Arbeitgeber beschäftigt sind. In der Praxis findet man sie aber schon seit langem und häufig, vor allem bei Unternehmen, Verbänden oder Stiftungen.

Nachdem das Bundessozialgericht 2014 in mehreren Entscheidungen der bis dato wohl faktisch weitgehend praktizierten Befreiung der Syndikusrechtsanwälte von der Rentenversicherungspflicht auf der Basis der damaligen Rechtslage ein Ende gesetzt hatte, wurde diese Möglichkeit im Jahr 2016 durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung mittels des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) ausdrücklich geschaffen. Auf Antrag werden Syndikusrechtsanwälte nunmehr (wieder) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Die (Alters-/Kranken-/Hinterbliebenen-)Versorgung für diesen Personenkreis wird dann über ein berufsständisches Versorgungswerk - in Bayern: die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung - sichergestellt.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist die berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sowie für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Hamburg. Die Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist an die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer geknüpft, das heißt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt und endet grundsätzlich mit der Mitgliedschaft in der Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer.

Im Verzeichnis der von den Rechtsanwaltskammern geführten Listen der zugelassenen Rechtsanwälte gemäß § 31 BRAO ist bei Syndikusrechtsanwälten seit 2016 gemäß § 46c Abs. 5 BRAO insoweit zusätzlich die Angabe aufzunehmen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Bei mehreren Tätigkeiten hat für jede der Tätigkeiten eine gesonderte Eintragung zu erfolgen. Die **Kenntnis darüber**, ob eine **Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist**, sowie gegebenenfalls deren genaue Daten (Beginn und Ende) kann nicht nur **Auswirkungen** auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk generell haben, sondern auch auf die konkrete Beitragsfestsetzung. Für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist die **Kenntnis** dieser bei den Rechtsanwaltskammern erhobenen und gespeicherten Daten von Syndikusrechtsanwälten damit **für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich**. Das Versorgungswerk ist daher konsequenterweise an der Übermittlung dieser Daten durch die Rechtsanwaltskammern interessiert.

Jedoch regelte der Art. 39 Abs. 1 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung nur die Übermittlung folgender Daten durch die

I. Anmeldung

TOP: _____

Umweltausschuss
Sitzungsdatum 03.02.2021
öffentlich

Betreff:

Vermeidung des Einbaus gesundheitsschädlicher und ökologisch bedenklicher Wasserzähler

Anlagen:

Antrag der ÖDP Stadtratsgruppe vom 31.08.2020

Bericht

Bewertung der EMF-Immissionen durch Sachverständigen

Datenschutzbelange

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Der Antrag der ÖDP Stadtratsgruppe vom 31.08.2020 thematisiert beim Einbau von fernauslesbaren digitalen Wasserzählern befürchtete gesundheitliche Belastungen des Wohnumfeldes und der Nachbarschaft durch elektromagnetische Strahlung wegen der für die Datenübertragung eingesetzten Hochfrequenz-Funktechnologie dieser Geräte. Nach Art. 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung kann in Satzungen für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben.

Aus wissenschaftlicher Sicht wurden mittlerweile nur wenige Themenfelder so intensiv untersucht, wie mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder und somit auch die Frage, ob die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ausreichend sind, die Bevölkerung langfristig vor möglichen Gesundheitsgefahren zu schützen. Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält für den Betrieb von Funksendeanlagen ab einer bestimmten Leistung Grenzwerte und somit Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Da die mit dieser Verordnung festgelegten Grenzwerte erst ab einer Strahlungsleistung von 10 Watt Anwendungen finden, fallen die fernauslesbaren Wasserzähler wegen ihrer nur sehr geringen Sendeleistung von weniger als 25 Milliwatt (mW) nicht in den Anwendungsbereich.

Es handelt sich somit um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Geräte, die weder einer Anzeige noch einer Genehmigungspflicht des Umweltamtes unterliegen. Ein Verbot dieser Funksendeanlagen ist auf der Basis immissionsschutzrechtlicher Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes somit nicht möglich.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
entfällt, da Bericht

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von _____ Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Das Vorhaben hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- N-ERGIE**
- Datenschutzbeauftragte**
-

II. **Herrn OBM**

III. **Ref. III**

Nürnberg, 26.10.2020
Referat für Umwelt und Gesundheit

(gez. Kö, 2979)

Hilgen

Ertl, Susanne

Von: Sopper, Petra
Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 13:36
An: SRatGehrkeJExt; Ref.III
Cc: 'AfD'; AfD; 'Bunte AG (Koordinator)'; Bunte-AG; CSU; Die_Ausschussgemeinschaft; SRatGehrkeJExt; Grüne-Fraktion, Stadtratsfraktion Nürnberg; SPD; Suhr, Johannes
Betreff: Antrag-Eingangsbestätigung
Anlagen: Antrag_Wasserzähler_ÖDP.pdf
Priorität: Hoch

ÖDP
 Herr Stadtrat Jan Gehrke

Ihr Antrag: Wasserzähler

Sehr geehrter Herr Gehrke,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 31.08.2020.

Im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Marcus König teilen wir Ihnen mit, dass er die Behandlung Ihres Antrages im

Umweltausschuss

veranlasst hat.

Mit freundlichen Grüßen
 Bürgermeisteramt
 i. A.
 Sopper

Referat für Umwelt und Gesundheit	
Nr.:	513
An:	UWA
Eingang:	16. Sep. 2020
<input type="checkbox"/> m. d. B. um Rücksprache	<input type="checkbox"/> z.w.V.
<input type="checkbox"/> zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> z.K.
<input checked="" type="checkbox"/> Antwort zur Unterschrift	<input type="checkbox"/> WV am:

Hilgen ZK

Ausschuss - Vorlage



Wahlgeschäftsamt der Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg



Stadtratsgruppe · Fünferplatz 2 · 90403 Nürnberg

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

h.v.
[Handwritten signature]

W. W. A.

OBERBÜRGERMEISTER	
01. SEP. 2020	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

[Faint text and stamps on the stamp]

Nürnberg, 31.08.2020

Dringlichkeitsantrag für die Stadtratssitzung am 30.09.2020:

Vermeidung des Einbaus gesundheitsschädlicher und ökologisch bedenklicher Wasserzähler

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Belastung des Wohnumfelds mit elektromagnetischer Strahlung und giftigen Stoffen nimmt immer weiter zu. In manchen Fällen ist dies unvermeidlich, an anderen Stellen gibt es ungefährliche Alternativen, die das gleiche leisten und noch dazu oft kostengünstiger sind.

Der Freistaat Bayern hat trotz heftiger Diskussionen den Einbau von Ultraschall-Funkwasserzählern zugelassen, die alternativ zur bewährten Technologie der mechanischen Flügelradwasserzähler eingesetzt werden dürfen. Die neu zugelassenen Ultraschall-Funkwasserzähler senden Tag und Nacht das gesamte Jahr die Messwerte ins Freie nur für den seltenen Fall (in der Regel einmal im Jahr), dass die Werte gerade durch den Wasserversorger abgelesen werden. Diese Strahlenbelastung steht in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis, nämlich einmal im Jahr einen Wert abzulesen.

Zwar kann ein Hausbesitzer darauf bestehen, dass das Funkmodul deaktiviert wird, aber in engen Reihenhaussiedlungen bleibt trotzdem die Strahlenbelastung von allen Nachbarhäusern erhalten.

Ein weiterer Nachteil der Ultraschall-Funkwasserzähler ist die Verwendung von giftigen Batterien für die lange Lebensdauer von 10 Jahren. Diese Batterien können nicht gut recycelt werden. Während die herkömmlichen Zähler vollständig und einfach in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden, produzieren die neuen Zähler einiges an giftigem Sondermüll.

Der Ultraschall-Funkwasserzähler verursacht schließlich noch Probleme im Hinblick auf den Datenschutz, denn ein integriertes Speichermodul kann den Verbrauch genau protokollieren und speichert somit personenbezogene Daten.



Da die herkömmlichen Zähler keine qualitativen Schwächen haben, bleibt als einziger Vorteil der neuen Funkzähler, dass diese nur alle 10 Jahre getauscht werden müssen im Gegensatz zum 5-jährigen Intervall bei den herkömmlichen Zählern.

Im Ortsbereich Kornburg hat der dort zuständige Wasserzweckverband Schwarzachgruppe bereits den Einbau der Funkwasserzähler an Stelle der bewährten Wasserzähler beschlossen. Die ersten Geräte sollen in Kürze installiert werden. Inzwischen hat sich eine Bürgerinitiative „Strahlende Wasserzähler – Nein Danke“ gebildet.

Deshalb stellen wir zur Behandlung im Stadtrat am 30. September 2020 folgenden Dringlichkeitsantrag:

1. Die Stadt Nürnberg prüft die Möglichkeit, den Einbau von funkgesteuerten Wasserzählern im Stadtgebiet zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung ökologisch schädlicher Produkte zu verbieten.
2. Ist ein Verbot des Einbaus aus juristischen Gründen nicht möglich, dann prüft die Stadt Nürnberg die Möglichkeit, dass das Funkmodul zu Reduzierung der elektromagnetischen Strahlenbelastung und aus Gründen des Datenschutzes deaktiviert sein muss, außer am Tag der Messung.

Mit freundlichen Grüßen,

Inga Hager
Stadträtin der ÖDP

Jan Gehrke
Stadtrat der ÖDP

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antrag der ÖDP Stadtratsgruppe vom 31.08.2020 thematisiert beim Einbau von fernauslesbaren digitalen Wasserzählern befürchtete gesundheitliche Belastungen des Wohnumfeldes und der Nachbarschaft durch elektromagnetische Strahlung wegen der für die Datenübertragung eingesetzten Hochfrequenz-Funktechnologie dieser Geräte. Aktuell hat der für die Wasserversorgung der südlichen Nürnberger Stadtteile Kornburg, Greuth und Schwarzacher Höhe zuständige Zweckverband Schwarzachgruppe beschlossen, diese neue Zählertechnologie künftig einzusetzen und die herkömmlichen analogen Wasserzähler sukzessive zu ersetzen. Wasserzähler der neuen Generation messen den Durchfluss nicht mehr mittels Flügelrad im Wasserstrom, sondern durch Ultraschalltechnologie.

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft setzt in Ihrem Versorgungsbereich zum momentanen Zeitpunkt fast ausschließlich konventionelle Wasserzähler (Flügelrad- bzw. Ringkolbenzähler) ohne Funkmodul ein (ca. 71.800 Stück). Ausnahme sind ca. 1.700 Wasserzähler, die in Schächten (i.d.R. außerhalb des Objektes) eingebaut sind und die ohne Funkauslesung nur sehr aufwendig auszulesen sind. Hier werden zwar ebenfalls konventionelle Flügelradwasserzähler eingebaut, diese sind jedoch mit einem Funkmodul (LoRaWAN) aufgerüstet, welches 1 x pro Tag den Zählerstand versendet. Die übrige Zeit befindet sich das Funkmodul im Ruhemodus und sendet keinerlei Daten. Im Zuge der anstehenden Digitalisierung des Meterings und des Submeterings (vor allem in den Sparten Strom, Gas und Wärme) wird aber auch die N-ERGIE (wie auch alle weiteren Marktteilnehmer) vor der Entscheidung stehen, Wasserzähler per Funktechnologie in die dann vorhandene IT-Infrastruktur intelligenter Messsysteme einzubinden. Allerdings werden auch hier dann keine Wasserzähler benötigt, die ihre Daten im Sekundentakt – wie bei der Walk-By Ablesungen üblich – versenden.

Nach Art. 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung kann in Satzungen für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Geregelt ist ferner, für welche Zwecke Daten ausgelesen und verwendet werden dürfen. Der Gesetzgebungsprozess wurde durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz begleitet, der sich zu Funkwasserzählern in seinem 28. Tätigkeitsbericht unter 7.3 geäußert hat. Nach seiner Einschätzung ist ein Betrieb von elektronischen Funkwasserzählern datenschutzkonform möglich. Die Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu Funkwasserzählern liegen diesem Bericht bei. Die grundsätzliche Datenschutzkonformität wird auch durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (<https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/verkehr-versorger/datenschutzrechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-funkwasserz%C3%A4hlern>) bejaht.

Bei entsprechender Ausgestaltung der Zähler bestehen hinsichtlich des Einsatzes aus Sicht der Stadtverwaltung keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Der Wasserabnehmer kann dem Betrieb eines elektronischen Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion (Funkfernauslesung) fristgerecht ohne Angabe von Gründen schriftlich hinsichtlich der Funkfernauslesung, jedoch nicht dem elektronischen Zähler widersprechen. Diese Regelung zum Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul schafft einerseits die Rechtsgrundlage für deren Einbau und Betrieb, trägt andererseits aber

auch den Bedenken derjenigen Wasserabnehmer Rechnung, die dem Einsatz von funkbasierten Technologien kritisch gegenüberstehen.

Aus wissenschaftlicher Sicht wurden mittlerweile nur wenige Themenfelder so intensiv untersucht, wie mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder und somit auch die Frage, ob die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ausreichend sind, die Bevölkerung langfristig vor möglichen Gesundheitsgefahren zu schützen. Auch wenn die Grenzwerte hinsichtlich ihres Schutzes vor akuten Gesundheitsgefahren auf der Basis bekannter Ursache-Wirkungsmechanismen, vorrangig durch thermische Wirkungen, wissenschaftlich nicht beanstandet werden, so werden mögliche negative Auswirkungen einer Langzeitexposition durch elektromagnetische Felder hinsichtlich nichtthermischer Wirkungen der hochfrequenten Strahlung nach wie vor kontrovers diskutiert und diesbezüglich auch weiterer Forschungsbedarf gesehen.

Jedoch kann eine kommunale Umweltbehörde zur Debatte über die Richtigkeit gesetzlich festgelegter und damit rechtsverbindlicher Grenzwerte für elektromagnetische Felder keinen wissenschaftlichen Beitrag leisten. Mit einer Bewertung der Grenzwerte ist aus fachlicher Sicht wesentlich das Bundesamt für Strahlenschutz bzw. die Strahlenschutzkommission befasst. Die Expertise dieser Institutionen zur gesundheitlichen Relevanz hochfrequenter elektromagnetischer Felder ist regelmäßig die Grundlage zur Überprüfung der vom Bundesgesetzgeber verbindlich festgelegten Grenzwerte.

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält für den Betrieb von Funksendeanlagen ab einer bestimmten Leistung Grenzwerte und somit Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Da die mit dieser Verordnung festgelegten Grenzwerte erst ab einer Strahlungsleistung von 10 Watt Anwendungen finden, fallen die fernauslesbaren Wasserzähler wegen ihrer nur sehr geringen Sendeleistung von weniger als 25 Milliwatt (mW) nicht in den Anwendungsbereich. Unterhalb der Leistungsgrenze liegende Kleinsender, wie etwa auch Bluetooth, WLAN und DECT Telefone, werden im Hinblick auf deren geringfügige Strahlungsleistung nicht diesen Regelungen unterstellt. Es handelt sich somit um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Geräte, die weder einer Anzeige noch einer Genehmigungspflicht des Umweltamtes unterliegen. Ein Verbot dieser Funksendeanlagen ist auf der Basis immissionsschutzrechtlicher Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes somit nicht möglich.

Da von Kunden des Zweckverbandes Schwarzachgruppe offenbar Bedenken zu den Immissionen durch die Funktechnologie der Wasserzähleinrichtungen vorgebracht wurden, hat der Zweckverband eine Expertise durch den öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen, Herrn Prof. Dr.-Ing. Ulrich Bochtler, erstellen lassen, welche dieser Berichterstattung beiliegt. Diese Expertise ist auch im Internetauftritt des Zweckverbandes veröffentlicht.

Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die durch die Wasserzähler im Vergleich zu anderen Funkdiensten verursachten Immissionen als vernachlässigbar eingestuft werden können und auch die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Dies wird durch die Anbringung des CE-Zeichens am Gerät dokumentiert. Damit ist sichergestellt, dass nach aktuellem Stand der Technik keine für den Menschen schädlichen Auswirkungen vom Produkt ausgehen. Die Funkmodule des begutachteten Wasserzählers senden mit einer Frequenz von 868 MHz im Open Metering Standard Funk (EN13757 Funk) und somit im vergleichbaren Frequenzbereich des etablierten GSM Mobilfunks. Das Open Metering System (OMS) steht für eine hersteller- und spartenübergreifende Kommunikationsarchitektur für intelligente Zähler. Die summarische Sendedauer des betrachteten Wasserzählers beträgt zur Datenübertragung im Tagesmittel nur maximal 50 - 80 Sekunden, die maßgeblichen Einwirkzeiten sind somit entsprechend gering. Auch im Vergleich zu Bluetooth, WLAN und DECT-Telefonie, welche mit höheren Sendeleistungen teilweise rund um die Uhr senden, liegen die relativen Sendeleistungen des

verwendeten Funkmoduls um den Faktor 4-10 niedriger. Mit dem Abstand zum Funkmodul des Wasserzählers nimmt die Leistungsflussdichte der Strahlung somit sehr schnell ab, zudem befinden sich die Funkmodule dieser Geräte in der Regel nicht in den üblichen Aufenthaltsbereichen der Bewohner.

Zurückblickend auf die Entwicklung der letzten Jahre hat sich in weiten Teilen der Bevölkerung die Akzeptanz und die Bereitschaft zur Nutzung funkbasierter Technologien signifikant erhöht. Die Verwendung des Smartphone ist heute ebenso selbstverständlich wie der Einsatz von WLAN und Smart Home Anwendungen zur Steuerung haustechnischer Einrichtungen. In diese Gerätegruppe sind auch fernauslesbare Messeinrichtungen wie digitale Wasserzähler oder funkbasierte Wärmemesseinrichtungen an Heizkörpern einzuordnen.

Hinsichtlich der in den digitalen Wasserzählern verbauten schadstoffhaltigen Batterien bestehen nach den Bestimmungen des Batteriegesetzes und des Elektrogerätegesetzes konkrete Vorgaben zur getrennten Erfassung und zum Recycling der Batterien nach Nutzungsende der Geräte, je nachdem, ob diese aus den Geräten zerstörungsfrei entfernt werden können oder nicht. Die Verwendung von 10-Jahres Batterien ist beispielsweise auch in Rauchmeldern marktüblich.

Da wie dargestellt, die Verwendung und der Betrieb von fernauslesbaren, digitalen Wasserzählern keinen immissionsschutzrechtlichen Eingriffsbefugnissen der Stadt Nürnberg als der für den Immissionsschutz zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterliegt, kann über den Einsatz dieser zugelassenen Geräte bzw. zu Fragen der Deaktivierung des Funkmoduls, nur vom Träger der jeweiligen Wasserversorgung, im Falle eines Zweckverbandes im Verbandsausschuss durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder, im Falle der N-ERGIE über die Vorgaben zur Organisation einer Aktiengesellschaft, entschieden werden.